BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Sankt Jakob im Walde
Kirchenviertel 24
8255 Sankt Jakob im Walde

GZ: BHHF-48506/2023-4

Hartberg, am 16.05.2023

Ggst.: Gemeinde St. Jakob im Walde
Kirchenviertel 24, 8255 St. Jakob im Walde
Hochwasserschutz Orthoferbach

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Mittwoch, dem 31.05.2023 um 09.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Freizeitzentrum Ratten,
Seminar- und Bildungsraum Waldalgesheim
Kirchenviertel 156b
8673 Ratten

Die Gemeinde St. Jakob im Walde hat folgende Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

– für die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten durch folgende Maßnahmen:
  - Neubau Orthoferbachbrücke mit Gehweg
  - für die Einleitung von Straßenwässern in den bestehenden Straßenwässerungskanal
  - Neuerrichtung einer Stützmauer
  - Diverse Begleitmaßnahmen

Betroffenes (öffentliches) Wassergut: Gst.Nr. 261/1
KG. 64304 Filzmoos, Gemeinde St. Jakob im Walde
Orthoferbach

Betroffene Gst.Nr.: 117/4, 117/1, 118/1, 126/1, 117/6, 117/3, 252, 118/3, 131/1, 126/2, 153, 125, 156, 154, KG. 64304 Filzmoos, Gemeinde St. Jakob im Walde

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: § 41

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

– für die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten durch folgende Maßnahmen:
- Neubau Orthoferbachbrücke mit Gehweg
- für die Einleitung von Straßenwässern in den bestehenden Straßenwässerungskanal
- Neuerrichtung einer Stützmauer
- Diverse Begleitmaßnahmen

Betroffenes (öffentliches) Wassergut: Gst.Nr. 261/1
KG. 64304 Filzmoos, Gemeinde St. Jakob im Walde
Orthoferbach

Betroffene Gst.Nr.: 117/4, 117/1, 118/1, 126/1, 117/6, 117/3, 252, 118/3, 131/1, 126/2, 153, 125, 156, 154, KG. 64304 Filzmoos, Gemeinde St. Jakob im Walde

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

III. Rodungsbewilligung

Grundstück Nr.	KG.	dauernde Rodung in m²
118/1	64304 Filzmoos	68
131/1	64304 Filzmoos	1.387
126/2	64304 Filzmoos	962
153	64304 Filzmoos	762
125	64304 Filzmoos	163

Rodungszweck: Hochwasserschutzmaßnahmen

Rechtsgrundlagen:

⇒ Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.440/1975, i.d.F. BGBl.I Nr.56/2016:
§§ 14, 17, 18, 19, 170;

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Im forstrechtlichen Verfahren:

- Grundeigentum an der Rodefläche
- Benachbartes Waldeigentum (Deckungsschutz)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)